



Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per Mail: proches.aidants@bag.admin.ch

Bern, 14. November 2018

Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung, Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum oben genannten Geschäft Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Unsere Stellungnahme beruht zudem auch auf einer Einschätzung des Netzwerks Altersfreundlicher Städte, eines Fachgremiums von städtischen Alters-Fachstellen, das dem Städteverband angehört.

Allgemeine Einschätzung

Der Schweizerische Städteverband begrüsst den Vorentwurf mit den drei Massnahmen «Kurzzeitige Abwesenheiten», «Betreuungsentschädigung für länger dauernde Abwesenheiten» sowie «Erweiterung der Betreuungsgutschriften». Insgesamt trägt die Vorlage zur Anerkennung und Aufwertung der Care-Arbeit zugunsten von Kindern, Eltern und Angehörigen bei.

Grundsätzlich gehen wir aber davon aus, dass es sich bei dieser Vorlage um einen ersten Schritt handelt, mit welchem die Diskussion um das Thema der Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens und deren immer anspruchsvolleren Finanzierung, insbesondere angesichts der zunehmenden Alterung der Bevölkerung, angestossen werden soll. Wir erachten folglich die im Vorentwurf gemachten Vorschläge als Auftakt zu einer weiterreichenden Debatte. Insbesondere die Frage, wie die Rolle der Angehörigen bei der Pflege und Betreuung von alten Menschen organisiert, entschädigt und unterstützt wird, ist aus Sicht der städtischen Altersfachleute mit dieser Vorlage noch nicht ausreichend behandelt. Sie fordern, die hier zur Betreuung von Kindern gemachten Verbesserungen, auch auf Betagte zu erweitern.

Nichtsdestotrotz muss in den künftigen Diskussionen auch darauf geachtet werden, dass heute ehrenamtlich erbrachte Leistungen nicht durchgehend durch Finanzierungsmechanismen verdrängt werden. Unsere Mitglieder äussern dahingehende Befürchtungen. Die Gesellschaft ist aber zwingend darauf



angewiesen, dass auch weiterhin massgebliche Unterstützung ohne monetäre Entschädigung erbracht wird.

Wir fordern in diesem Zusammenhang auch, allfällige Kostenfolgen für die kommunale Ebene im Hinblick auf die Parlamentsdebatte noch ausführlicher zu beschreiben, als derzeit im erläuternden Bericht.

Positiv hervorzuheben sind im Entwurf die Anstrengungen zur Berücksichtigung der Vielfalt der Familienkonstellationen. Der Kreis der Anspruchsberechtigten wird auf Beziehungen ohne gesetzliche Unterhaltspflicht (kurzzeitige Abwesenheiten) und auf Paare in Lebensgemeinschaften (Erweiterung der Betreuungsgutschriften) sowie gemäss Art. 16i Abs. 4 Bst. a VE-EOG auf Pflegeeltern (Betreuungsentuschädigung für länger dauernde Abwesenheiten) erweitert. Grundsätzlich positiv zu werten ist zudem die Verbesserung von Leistungen aus vorgelagerten Systemen.

Der Städteverband unterstützt im Sinne der gesellschaftlichen Anerkennung betreuender Angehörigen auch die Erweiterung der Betreuungsgutschriften schon ab einer leichten Hilflosigkeit. Die Kostenfolgen sind im Verhältnis zu den Gesamtausgaben der AHV vertretbar. Insgesamt ist die hier vorgenommene finanzielle Besserstellung der Rentner aber wohl zu klein, um damit teurere Heimeintritte zu vermeiden. Aus unserer Sicht sollte auch dies das Ziel solcher Bestrebungen sein.

Es wäre insgesamt zu bedauern, wenn der Bundesrat dem Parlament in der Botschaft bei den «kurzzeitigen Abwesenheiten» die Variante «Freistellung ohne Lohnfortzahlung» unterbreiten würde. Dabei handelt es sich aus unserer Sicht um eine theoretische Variante. Sie wäre unseres Erachtens nicht zielführend, zumal sie den gegenwärtigen Status quo weiterführen würde. Zudem wäre zu befürchten, wie dies auch der erläuternde Bericht festhält, dass gewisse Unternehmen zukünftig auf die freiwilligen Lohnzahlungen verzichten würden.

Konkrete Anliegen

Bitte beachten Sie hierfür den mitgesandten Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband



Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung: Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Absender

Name und Adresse des Kantons oder der Organisation

Schweizerischer Städteverband, Monbijoustrasse 8, Postfach, 3001 Bern

Kontaktperson für Rückfragen:

Marius Beerli, Leiter Gesellschaftspolitik, 031 356 32 38, marius.beerli@staedteverband.ch

1. Kurzzeitige Arbeitsabwesenheiten

1.1. Sind Sie mit der Verankerung der Lohnfortzahlung für diese kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten im Obligationenrecht (Art. 329g OR) für kranke oder verunfallte Verwandte oder nahestehende Personen einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein (d.h. kein neuer Artikel im OR)

Anmerkungen:

Unsere Mitglieder fürchten bei einer allzu grosszügigen Regelung auch eine Verdrängung der ehrenamtlichen Arbeit durch monetäre Anreize. Es sind deshalb die Kostenfolgen für die Städte und Gemeinden noch vertieft zu untersuchen. Eine Lohnfortzahlung bei dreitägiger Abwesenheit wegen Unfall oder Krankheit von Verwandten oder Nahestehenden wird aber grundsätzlich begrüsst.

Generell soll nicht die rechtliche Verpflichtung gegenüber der betroffenen Person für die Gewährung einer Kurzabsenz für die Betreuung ausschlaggebend sein, da die Gesetzgebung bezüglich der verschiedenen Familien- und Lebensformen hinterherhinkt, sondern die persönliche Situation der Arbeitnehmenden und ihrer Verpflichtung gegenüber der betroffenen Person. Die Übernahme der weiten Definition von Artikel 36 Absatz 1 ArG wird deshalb ebenfalls gutgeheissen.

1.2. Falls Sie Frage 1.2. mit «Ja mit Vorbehalt» beantwortet haben: Wären Sie mit einer Variante einverstanden, bei der die Lohnfortzahlung bei der Betreuung von erwachsenen verwandten und nahestehenden Personen auf eine bestimmte Anzahl Tage pro Jahr beschränkt wird?

Ja Nein

Wenn ja, schlagen Sie eine Anzahl Tage pro Jahr vor.

Die in der Vorlage vorgeschlagene Beschränkung auf drei Tage wird unterstützt.

Gleichzeitig wird aber angeregt, zu prüfen, ob insbesondere bei komplexen Krankheitsbildern und schweren Unfällen die Möglichkeit besteht, weitere bezahlte Abwesenheitstage zu erlauben.

1.3. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329g OR?

In Härtefällen sollte es möglich sein, den auf 3 Tage beschränkten Urlaub von 2 Tagen zu erweitern. Etwa bei alleinerziehenden Müttern oder wenn Ärzte eine Anwesenheit von Erwachsenen verlangen. Wir schlagen deshalb vor, den Artikel folgendermassen zu ergänzen: *«In begründeten Fällen kann auch eine längere Kurzabsenz mit Lohnfortzahlung gewährt werden»*

In Artikel 36 Absatz 3 ArG ist vorgesehen, auf das Vorlegen es Arzteugnisses zu verzichten. Dagegen ist im Grundsatz nichts einzuwenden. Bei Zweifel bzw. Missbrauchsverdacht sollte den Arbeitgebenden jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Nachweis für die notwendige Betreuung im Krankheitsfall bzw. Unfall einzufordern. So liessen sich Streitigkeiten und Einleiten eines Rechtsverfahrens allenfalls verhindern, die für beide Parteien belastend sind, insbesondere aber für die Arbeitnehmenden. Es wird daher vorgeschlagen, Artikel 329g OR mit einem Absatz

zu ergänzen: «Der Arbeitgeber kann einen Nachweis über die Erforderlichkeit des Betreuungsurlaubs verlangen.»

2. Entschädigung für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes

2.1. Sind Sie mit der Einführung eines Urlaubs für Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfalls gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen, einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Nebst den gemäss Artikel 16i Absatz 4 Buchstabe a EOG Berechtigten sollten auch Stiefeltern bzw. Konkubinatspartnerinnen und -partner anspruchsberechtigt sein, wenn sie sich im Alltag faktisch wie ein Elternteil um das Kind kümmern, auch wenn rechtlich kein eigentliches Kindsverhältnis besteht. Diese Personen können rechtlich bzw. moralisch verpflichtet sein (Artikel 299A^{sexies} ZGB), den Elternteil in der Betreuung des gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes zu unterstützen. Es wird daher beantragt, den oben erwähnten Artikel dahingehend abzuändern:

"Der Bundesrat regelt:

a den Anspruch von Personen, die sich faktisch wie Eltern um das Kind kümmern;" (in Anlehnung an Artikel 4 Familienzulagengesetz, FamZG).

2.2. Haben Sie Anmerkungen zur Formulierung von Artikel 329h OR sowie zu den flankierenden Änderungen in Artikel 329b Absatz 3, Artikel 336c sowie Artikel 362 Absatz 1 OR?

--

2.3. Sind Sie mit der Einführung einer Betreuungsentschädigung analog zum Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Im Sinne einer allgemeinen Anregung wird darauf hingewiesen, dass der Betreuungsaufwand weiterbesteht, auch wenn ein Kind die Altersgrenze zur Volljährigkeit überschreitet.

2.4. Haben Sie Anmerkungen zu den neuen Bestimmungen im EOG (Art. 16j ff)?

Siehe Anmerkungen zu Ziffer 2.1.

Im Weiteren wird angeregt, dass die Definition der schweren gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht, wie in Artikel 16i Absatz 4 Buchstabe c EOG vorgesehen, auf Verordnungsebene erfolgt, sondern im Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) aufgenommen wird.

2.5. Haben Sie Anmerkungen zur Ergänzung des Betreuungsurlaubs in anderen Bundesgesetzen gemäss den Ziffern 5 und 6 des Erlasses?

Es ist davon auszugehen, dass unter Ziffer 5 die Aufführung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG, SR 836.2) geplant war. Denn im FamZG sollte analog zu Ziffer 6 ebenfalls der weitere Anspruch auf Familienzulagen bei Bezug eines Betreuungsurlaubs nach Artikel 329h OR festgehalten sein (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a ergänzend oder als eigene Regelung unter Buchstabe c).

3. Erweiterung der Betreuungsgutschriften in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

3.1. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf leichte Hilflosigkeit einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

--

3.2. Sind Sie mit der Ausweitung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften auf Konkubinatspaare einverstanden?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3.3. Haben Sie Anmerkungen zur neuen Formulierung von Artikel 29^{septies} Absatz 1 AHVG?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme der Vernehmlassung. Bitte senden Sie Ihre Antwort als pdf und als Worddokument per Mail bis spätestens am **19. Oktober 2018** an proches.aidants@bag.admin.ch